

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Polarforschung e. V.

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Polarforschung e. V., beschlossen auf den Mitgliederversammlungen am 15. April 1971, 15. Oktober 1978, 10. April 1986, 11. April 1991 und 18. September 2024.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1

Die Deutsche Gesellschaft für Polarforschung (e. V.) mit Sitz in Kiel (lt. erster Eintragung am 8. Februar 1928) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- a) regelmäßige Veranstaltungen von "Internationalen Polartagen" und weitere Veranstaltungen, mit Vorträgen und Exkursionen sowie durch wissenschaftliche Mitteilungen und Besprechungen,
- b) Herausgabe der Zeitschrift "Polarforschung" mit Beiträgen aus allen Bereichen der Polar- und Glazialforschung in eigener Regie oder in Gemeinschaft mit anderen Institutionen der Polarforschung,
- c) Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften und Institutionen,
- d) Einrichtung von Arbeitskreisen zur Förderung und Koordination wissenschaftlicher Programme sowie zum Informationsaustausch,
- e) Förderung des internationalen Austausches und der Mobilität in allen Bereichen der Polarforschung,
- f) Unterstützung polarwissenschaftlicher und glazialwissenschaftlicher Forschungsunternehmungen,
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Transfer polarwissenschaftlicher Themen in die Gesellschaft,
- h) Förderung von im Bereich der Polarforschung engagierten Schülern und Schülerinnen, Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen erwerben.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und deren Annahme seitens des Vorstandes erworben. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden.

§ 6

Die Deutsche Gesellschaft für Polarforschung kann folgende Ehrungen verleihen:

Die Karl-Weyprecht-Medaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die herausragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Polarforschung erbracht haben. Mit der Karl-Weyprecht-Medaille können sowohl etablierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen als auch exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler geehrt werden.

Mit der Else-Wegener-Medaille werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im besonderen Maße im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, des Wissenstransfers und / oder der Nachwuchsförderung im Bereich der Polarforschung verdient gemacht haben.

Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für die Deutsche Gesellschaft für Polarforschung engagiert haben, können die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz verliehen bekommen.

Die Verleihung von Ehrungen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit relativer Mehrheit. Die Zahl der lebenden Ehrenvorsitzenden ist auf zwei beschränkt. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft (vgl. § 1) und zur Benutzung ihrer Einrichtungen unter den dafür geltenden Bedingungen berechtigt. Zu den Veranstaltungen werden sie durch den Vorstand oder durch die Arbeitskreise eingeladen.

§ 8

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- b) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur auf den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Als ausgetreten wird ein Mitglied betrachtet, das trotz Mahnung mehr als ein Jahr unentschuldigt mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist.
- c) durch Ausschluss. Er erfolgt beim Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes hat das davon betroffene Mitglied das Recht der Beschwerde an die Gesellschaft, die darüber in einer Mitgliederversammlung entscheidet.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern Ansprüche auf irgendwelche Zahlungen aus den Mitteln der Gesellschaft, insbesondere auf Auszahlung eines Anteils am Gesellschaftsvermögen, nicht zu.

III. Beiträge

§ 9

Von jedem Mitglied wird für jedes Geschäftsjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.

Beiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

Der Vorstand kann Beiträge stunden und in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister ermäßigen und erlassen.

IV. Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Der Wissenschaftliche Beirat.

1. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt und kann in Präsenz oder als Online-Format durchgeführt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes,
2. Die Genehmigung der Jahresabrechnung,
3. Die Entlastung des Vorstandes,
4. Die Wahlen zum Vorstand,
5. Satzungsänderungen,
6. Die Höhe der Beiträge,
7. Beschwerden gemäß § 8c,
8. Die Auflösung der Gesellschaft.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

Einberufen werden muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Zwecke schriftlich beantragt wird.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform (per E-Mail oder Post) oder durch Bekanntgabe auf der DGP-Homepage unter Beifügung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die 1. Vorsitzende der Gesellschaft oder deren / dessen Stellvertreter / Stellvertreterin.

§ 11

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der von Mitgliedern dazu gestellten Anträge aufgestellt. Satzungsänderungen können

nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, kann eine Beschlussfassung nicht stattfinden.

Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

2. Der Vorstand

§ 12

Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.

Die Vorsitzenden des Vorstands und Wissenschaftlichen Beirats können durch ihre jeweiligen Stellvertretenden vertreten werden.

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an: Der oder die stellvertretende Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates, die Schriftleitung der Zeitschrift "Polarforschung" und etwaige Beisitzer oder Beisitzerinnen.

§ 13

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes — mit Ausnahme des Vorsitizes und des stellvertretenden Vorsitizes des Wissenschaftlichen Beirates — werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Intervall zwischen den Wahlen verlängert werden, darf eine Dauer von 7 Jahren jedoch nicht überschreiten.

§ 14

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, der oder die Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin sind bei den Konten der Gesellschaft einzeln zeichnungsberechtigt.

§ 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und unter diesen der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Eine Beschlussfassung ist auch im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, wenn der oder die Vorsitzende eine solche anordnet und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

§ 16

Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. Er / sie führt über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung das Protokoll, das von ihm / ihr und der Sitzungs- bzw. Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 17

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Kein Mitglied des Vorstandes darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden.

3. Der Wissenschaftliche Beirat

§ 18

Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören Personen aus aller Welt an, die in der Polarforschung über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören die Förderung der Zeitschrift „Polarforschung“ und die Gestaltung des wissenschaftlichen Programms der von der Gesellschaft veranstalteten Internationalen Polartagungen.

§ 19

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates (WB) werden auf Vorschlag des WB, der Anregungen aus dem Mitgliederkreis aufnimmt, vom erweiterten Vorstand auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand wählen die Mitglieder des WB ihren Vorsitz sowie ihren stellvertretenden Vorsitz auf 5 Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes ist nur einmal gestattet.

V. Haushaltsplan und Rechnungslegung

§ 20

Über die Verwendung der Einnahmen der Gesellschaft entscheidet nach Maßgabe des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes ausschließlich der Vorstand.

Über die Annahme von Stiftungen entscheidet der Vorstand. Alle der Gesellschaft von ihren Mitgliedern zugehenden Geldmittel sind Beiträge im Sinne des § 9 dieser Satzung.

§ 21

Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresabrechnung aufzustellen. Die Jahresabrechnung ist von 2 Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen zu prüfen. Tätigkeitsberichte und Jahresabrechnungen sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

VI. Auflösung der Gesellschaft

§ 22

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag durch Beschluss von 3/4 aller Mitglieder die Gesellschaft auflösen. Sind in der Versammlung weniger als 3/4 aller Mitglieder anwesend und wird der gestellte Auflösungsantrag nicht zurückgezogen, dann ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Abstimmung über den Auflösungsantrag einzuberufen. Diese Versammlung kann durch Beschluss einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder oder mit 3/4 aller Mitglieder die Gesellschaft auflösen.

§ 23

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt ihr Vermögen an die GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung mit der Auflage, es zur Förderung und Verbreitung der Polarwissenschaft in gleicher Weise, wie es bis dahin die Gesellschaft getan hat, zu verwenden.



Cornelia Spiegel-Behnke
(1. Vorsitzende)



Frank Wilhelms
(Geschäftsführer)

Deutsche Gesellschaft für Polarforschung e.V.

Vorstand

1. Vorsitzende Cornelia Spiegel-Behnke, Bremen
Geschäftsführer Frank Wilhelms, Bremerhaven
Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats Heidemarie Kassens, Kiel
Schatzmeister Mirko Scheinert, Dresden

Erweiterter Vorstand

Neben den Vorstandsmitgliedern gehören dem erweiterten Vorstand an:
2. Vorsitzender Jens O. Herrle, Frankfurt am Main
Stellvertretender Vorsitz des Wissenschaftlichen Beirats N.N.

Schriftleitung der Zeitschrift „Polarforschung“ Bernhard Diekmann, Potsdam, und
Lena Nicola, Potsdam

Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Polarforschung e. V.
Geschäftsstelle
c/o Alfred-Wegener-Institut für Polar- und
Meeresforschung
PF 120161
27515 Bremerhaven

Sekretariat der Geschäftsstelle

Aysel Sorensen
E-Mail: info@polarforschung.de

Schatzmeister

Deutsche Gesellschaft für Polarforschung e.V.
Mirko Scheinert
c/o Technische Universität Dresden
Institut für Planetare Geodäsie
01062 Dresden